

Leistungsbezogene und nicht leistungsbezogene Pflichten

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen leistungsbezogenen und nicht leistungsbezogenen Pflichten.

Leistungsbezogene Pflichten („Leistungspflichten“) stehen in einem direkten Zusammenhang zu der vertraglich vereinbarten Leistung (§ 241 I BGB). Es sind die Pflichten, wegen denen ein Schuldverhältnis eingegangen wurde. Sie sind prägend für die Art des Schuldverhältnisses.

M beauftragt Tapezierermeister T mit dem Tapezieren seines Wohnzimmers. Die ordnungsgemäße Ausführung der Tapezierarbeiten ist die Leistungspflicht.

Nicht leistungsbezogene (Neben-)Pflichten („Verhaltenspflichten“) sind nicht Gegenstand des Schuldverhältnisses, sondern Begleiterscheinungen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Schutz-, Aufklärungs- und Rücksichtspflichten (§ 241 II BGB), die dazu dienen, von den Parteien des Schuldverhältnisses Schäden abzuwenden, die im Rahmen der Erfüllung der leistungsbezogenen Pflichten möglicherweise entstehen könnten.

T muss bei der Ausführung der Arbeiten darauf achten, keine Einrichtungsgegenstände zu beschädigen. Ebenso muss er M auf mögliche Gesundheitsgefährdungen durch Lösungsmittel hinweisen.

Übersicht über die Pflichten aus einem Schuldverhältnis

